

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/013/2023

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater	Datum: 20.07.2023 Az.: 50 / 50-1
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme

Sachstand Stärkungspakt NRW

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 20.07.2023
Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater	Az.: 50 / 50-1

Sachstand Stärkungspakt NRW

Anlass der Vorlage:

Über die Einrichtung eines Sondervermögens des Landes Nordrhein-Westfalens (NRW), insbesondere des Stärkungspaktes NRW (Modul I.40 des sog. „3-Säulen-Modells“), wurde bereits im Sozialausschuss am 09.03.2023 (Vorlage 50/004/2023) berichtet. Auf die grundlegenden Ausführungen und Hintergründe der o.g. Vorlage wird an dieser Stelle verwiesen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Fokus des Stärkungspaktes NRW liegt auf der Aufrechterhaltung des Betriebes von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie deren Anpassung an erhöhte Bedarfe und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten.

Das Land NRW hat eine Richtlinie zum Stärkungspakt NRW zum 01.01.2023 erlassen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Richtlinie wurde über permanent fortgeschriebene FAQs (letztmalige Änderung zum 19.06.2023) abgesichert.

Es bleibt festzustellen, dass die Umsetzung des Stärkungspaktes NRW nicht nur den Kreis Mettmann und seine kreisangehörigen Städte fordert, sondern die gesamte kommunale Familie in NRW. In einem gemeinsamen Austausch des Sozialausschusses des Landkreistages NRW mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) wurde dies auch sehr deutlich thematisiert. Erreicht werden konnten als Ergebnis dieser Diskussionen Vereinfachungen in den o.g. FAQs (u.a. Belegbarkeit der Bedarfe auch auf Abrechnungsgrundlagen 2021, Stundenaufstockungen von Bestandspersonal).

Die innerhalb des Kreises Mettmann zwischen dem Kreissozialamt und den örtlichen Sozialämtern getroffene inhaltliche Aufteilung entlang der „Verantwortungsketten“ hat sich als richtiger organisatorischer Schluss herausgestellt. Nur so konnten die zusätzlich entstandenen und nicht vorhandenen Ressourcen aller beteiligten Stellen auf ein Minimum reduziert werden.

Das Kreissozialamt und die örtlichen Sozialämter haben diverse gemeinsame Abstimmungsgespräche zur Ausgestaltung und Umsetzung des Stärkungspaktes NRW durchgeführt. Gleiches gilt für regelmäßige Gespräche zwischen dem Kreissozialamt und der LIGA der Wohlfahrt im Kreis Mettmann.

Der Kreis Mettmann hat über den Stärkungspakt NRW eine Summe von 727.232,00 Euro zur Verfügung gestellt bekommen. Entsprechend der o.g. Richtlinie wurde im Rahmen des erforderlichen Berichtswesens eine Meldung zur Mittelverausgabung zum Stichtag 30.06.2023 in Höhe von 319.328,86 Euro abgegeben.

Bis dato wurden 58 Bescheide zu eingereichten Bedarfsmeldungen nach dem Stärkungspakt NRW durch das Kreissozialamt (3 davon in eigener Zuständigkeit durch das

Kreisgesundheitsamt) erlassen. Die Auszahlungen hierzu sind bereits größtenteils erfolgt. Zum Stichtag 07.08.2023 wurden 330.755,89 Euro per Bescheid fixiert. Die Aufteilung auf einzelne Handlungsfelder bezogen auf die konkrete Verantwortungskette stellt sich wie folgt dar:

<u>Einrichtung der sozialen Infrastruktur</u>	<u>Betrag</u>
Schuldnerberatung	139.365,01 Euro
Begegnungsstätten	68.700,74 Euro
Suchtberatung	3.260,29 Euro
Sozialpsychiatrische Zentren	28.455,50 Euro
Einzelmaßnahmen (u.a. Stromsparchecks, niederschwellige Beratung der betroffenen Zielgruppe)	90.974,35 Euro

Die Bedarfsmeldungen der Beratungsstrukturen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, sozialpsychiatrische Zentren und Einzelmaßnahmen) bezogen sich vorwiegend auch auf die temporäre Aufstockung vorhandener Personalressourcen bzw. eine zeitlich befristete zusätzliche Personalbindung. Darüber hinaus wurden auch Aufwendungen für Heiz- und Energiekosten sowie Lebensmittelkosten bewilligt.

Die Bedarfsmeldungen der Begegnungsstätten bezogen sich auf die Heiz- und Energiekosten sowie Lebensmittelkosten.

Einzelne Bedarfsmeldungen wurden bereits angekündigt, sind jedoch noch nicht zur Prüfung und Bescheidung eingegangen.

Ein weiteres Berichtswesen ist zum Stichtag 30.09.2023 gegenüber dem MAGS NRW abzugeben. Die nicht planmäßig richtlinienkonform verwendbaren Aufwendungen müssen bis zum 13.10.2023 an das MAGS NRW zurückgezahlt werden (Drohung der Verzinsung). Zum 31.03.2024 ist der Verwendungsnachweis gegenüber dem MAGS NRW vorzulegen.

Es muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass der notwendige richtlinienkonforme Ressourceneinsatz nicht nur die kommunalen Verwaltungsstellen als Bewilligungsbehörden fordert, sondern auch die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Rahmen der Bedarfsmeldung und für das anstehende Nachweiswesen. Nicht unbeachtet bleiben darf an dieser Stelle auch der Beratungs-, Klärungs-/Prüfungsaufwand sowie die Bescheid-, Buchungs- und Abrechnungsaufwendungen. Aus der heutigen Betrachtung wäre es sicherlich deutlich sinnvoller gewesen, der Richtliniengeber hätte auch moderate Potenziale für die Bearbeitung des Stärkungspaktes NRW in der Richtlinie hinterlegt. Die entstandenen Ressourcenaufwendungen waren bei keiner Kommune vorhanden, mussten daher aus dem Bestand erstritten werden und machten ebenfalls eine Priorisierung des Aufgabenbestandes erforderlich.

Anmerkungen „3-Säulen-Modells“ allgemein

Seitens des Kreissozialamtes wurden auch andere thematisch angrenzende Module der 1. und 2. Tranche des sog. „3-Säulen-Modells“ inhaltlich geprüft und in die entsprechenden Netzwerkstrukturen vermittelt.

Über den Abschluss des „Stärkungspaktes NRW“ wird, spätestens nach dem Verwendungsnachweis gegenüber dem MAGS NRW, berichtet.